



Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.

# Informationen für Eielfternfamilien

## Problematische Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen – Fallstudie

Wolfgang Hammer

### inhalt

#### service

##### Neue VAMV-Publikationen

- Flyer „Starke-Familien-Gesetz. Verbesserungen für Alleinerziehende“
- Dokumentation Fachtagung „Wechselmodell und erweiterter Umgang als Betreuungsoptionen“
- Informationen für Alleinerziehende: Wenn das Einkommen nicht reicht – Ihre Ansprüche
- Handreichung für die Beratung: Leistungen für Alleinerziehende mit kleinen Einkommen

#### VAMV

##### Neujahrsgruß der Vorsitzenden Daniela Jaspers Neu im Vorstand

#### service

##### Was ändert sich in 2020?

- Neue Kindesunterhaltsbeträge in der Düsseldorfer Tabelle
- Unterhaltsvorschuss steigt
- Selbstbehalte steigen
- Höherer Kinderfreibetrag
- Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns
- Grundsicherung: Regelsätze für 2020 steigen leicht
- Mehr Familien mit Anspruch auf Kinderzuschlag
- Erleichterung der Teilzeitausbildung
- Höheres Wohngeld
- Leichter Zugang zum Arbeitslosengeld I

#### kommentar

##### Ist die Unterhaltstabelle noch in guten Händen?

#### politik

##### Wechselmodell: Solidarität nach Trennung!

#### presse

##### Mitziehen: Unterhaltsvorschuss erhöhen!

### Anlass und Zielrichtung der Fallstudie

Die Trennung von Kindern und Eltern durch den Staat ist ein schwerwiegender Eingriff in deren Rechte. Sowohl unser Grundgesetz (GG), die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) als auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, KJHG) binden diesen Eingriff ausschließlich an schwerwiegende Gefährdungen des Kindeswohls, die nicht anders abzuwehren sind. Der Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung ist zugleich ein Rechtsanspruch jeden Kindes gegenüber der staatlichen Gemeinschaft. Sie hat diesen Schutz als staatliches Wächteramt auszuüben – im Ernstfall eben auch durch die zumindest vorübergehende Trennung des Kindes von seinen Eltern aber immer mit dem Ziel, dass Kinder und Eltern wieder eine Chance haben zusammen zu leben. Nur wenn dies nicht möglich ist, gilt es neue Lebensorte für Kinder zu finden und zu sichern. Auch dann ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe die Kontakte zu den leiblichen Eltern zu unterstützen.

Prof. Dr. med Ursula Gesser von der Uni München hat in ihrer Auswertung internationaler Langzeitstudien in den USA, Großbritannien und Skandinavien (NZF 2015, S. 989) nachgewiesen, dass Kontaktabbrüche zu leiblichen Eltern Kinder doppelt so lang und dreimal so intensiv schädigen, wie der Tod eines Elternteils. Häufigste Schädigungen sind lebenslange Depressionen und Suchterkrankungen. Eine Kontaktsperre zwischen Eltern und Kindern dürfte im Angesicht dieser Erkenntnisse auch bei notwendigen Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen niemals angeordnet werden. Neue Lebensorte für Kinder (Wohngruppen, Heime, Pflegefamilien) müssen nicht nur den Schutz der Kinder sicherstellen, sondern zugleich auch die Rechte der Kinder auf umfassende Förderung und altersgemäße Beteiligung garantieren. Bieten

diese Orte nur Schutz und eine Grundversorgung und werden den emotionalen Grundbedürfnissen nach verlässlichen liebevollen Beziehungen nicht gerecht, schaden sie nachhaltig der Entwicklung der Kinder. Dies gilt umso mehr, je jünger die Kinder sind. Bei einer Fremdunterbringung haben Jugendämter und Gerichte deshalb nicht nur zu prüfen, ob der Eingriff zwingend notwendig und alternativlos ist, sondern auch, ob der neue Lebensort diese Anforderungen erfüllt. Wenn dies nicht der Fall ist, stellt jede Fremdunterbringung, auch eine vorübergehende Inobhutnahme, eine Kindeswohlgefährdung dar.

Von 2005 bis 2010 wurde ich mit zahlreichen Fällen konfrontiert, in denen Kinder als Folge des Handelns oder Unterlassens ihrer Eltern gestorben sind. Die bundesweite medial stark vorangetriebene Kinderschutzdebatte hat danach fast ausschließlich den Fokus auf solche Fallkonstellationen gerichtet. Auf allen staatlichen Ebenen sind Fachkonzepte und präventive Förderprogramme und Interventionsstandards entwickelt worden, um Kinder besser vor Vernachlässigung oder Gewalt zu schützen. Alterszielgruppe waren überwiegend Säuglinge und Kleinkinder, die durch ihre Vulnerabilität besonders gefährdet sind. In dieser Zeit war ich selbst entscheidend als Koordinator der Länder für den Bereich Kinderschutz und als Hamburger Abteilungsleiter an der Entwicklung fachlicher Programme und rechtlicher Grundlagen beteiligt. In diesem Entstehungsprozess gab es einen breiten fachlichen und politischen Konsens der Vorrangigkeit niedrigschwelliger Unterstützungsangebote für Eltern vor Eingriffen in das Sorgerecht.

Die seit 2014 bundesweit jährlich steigenden Inobhutnahmen und Sorgerechtsingriffe bei gleichzeitigem Abbau familienunterstützender Hilfen in vielen Kommunen muss uns aufrütteln. Ebenso aufrütteln müssen uns Erhebungen und Befragungen von Fachkräften der Sozialen Dienste, dass der Druck in den

Jugendämtern zugenommen hat und durch den Anstieg von Vorschriften und deren Kontrolle die verfügbare Zeit für die unterstützende Arbeit mit Familien nicht mehr zur Verfügung steht.

Erst seit zwei Jahren entwickelt sich in Deutschland auch eine breitere fachliche und politische Debatte um Fallkonstellationen, in denen die Kinder von ihren Eltern getrennt wurden, ohne dass der Vorwurf von Gewalt oder Vernachlässigung erhoben wurde. (u.a. Körner/Hörmann 2019). Dabei wird der Blick verstärkt auch auf ältere Kinder und Jugendliche gerichtet. Insbesondere deren Beteiligung an der Hilfeplanung und deren Wohlbefinden werden dann zu zentralen Fragestellungen. Dies war auch ein Ergebnis des alternativen Jugendhilfetags am 7. Mai 2017 in Hamburg, an dem über 100 Fachkräfte teilnahmen. In einem Workshop berichteten über 40 Fachkräfte über den zunehmenden Druck in den Jugendämtern, in das Sorgerecht einzugreifen und Kinder aus Familien herauszunehmen, bei denen vor wenigen Jahren allenfalls ambulante Hilfen angeboten worden wären.

Ab 2010 bis 2013 wurden erstmals einige Einzelfälle an mich herangetragen, bei denen zumindest erhebliche Zweifel bestanden, ob eine geplante oder bereits vollzogene Trennung eines Kindes von seiner Familie rechtlich und sachlich gerechtfertigt war. Seit 2013/2014 nach meinem Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben wurden bis Mitte 2019 erheblich mehr Fallschilderungen über Fremdunterbringungen an mich herangezogen, die gegen den Willen von Müttern und Kindern und ohne Begründung einer unmittelbar drohenden Kindeswohlgefährdung erfolgt waren. Die Kontaktaufnahme zu mir geschah zum kleineren Teil mit der Bitte um Hilfe im Einzelfall; überall aber mit der Erwartung, die dahinter liegenden strukturellen Probleme aufzudecken und öffentlich zu machen sowie Einfluss auf die Rahmenbedingungen zu nehmen. Allein in den drei Monaten nach der Anhörung zur geplanten Reform der Kinder- und Jugendhilfe im Deutschen Bundestag am 19. Juni 2017, an der ich als Sachverständiger teilgenommen habe, erreichten mich mehr als 100 Fallschilderungen von Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen dieser Art. Die Betroffenen hatten sich zuvor meist vergeblich um Prüfung bzw. Unterstützung ihres Anliegen an ihre Jugendämter, Familiengerichte und Externe (u.a. Politiker\*innen) gewandt – vielfach auch an Journalist\*innen.

## Fallmeldungen durch Betroffene und Fachkräfte

Meldende Personen waren überwiegend betroffene Mütter vereinzelt auch Großeltern sowie Mitarbeiter\*innen von Jugendämtern, Anwalt\*innen, Verfahrenspfleger\*innen

und Amtsvormünder. Beachtliche 15 Fachkräfte aus Jugendämtern und fünf Verfahrenspfleger\*innen haben mir – ergänzend zur Kontaktaufnahme durch die Eltern – Informationen zu den gemeldeten Fällen zur Verfügung gestellt. Sechs Fachkräfte der Jugendämter und vier Verfahrenspfleger\*innen haben sich mit mir zwischen 2015 und 2018 an neutraler Stelle zu Hintergrundgesprächen getroffen. Sie begründeten ihre Kontaktaufnahme und Informationsweitergabe jeweils mit ihrer Einschätzung, dass den betroffenen Eltern und Kindern Unrecht angetan worden oder geplant sei. Mit 39 Müttern habe ich im Durchschnitt drei bis vier längere Gespräche überwiegend als Telefonate geführt. Darüber hinaus gab es 16 persönliche Treffen an neutralen Orten.

Insgesamt wurden 167 Fallschilderungen an mich herangetragen, von denen ich 42 Fälle ausgewertet habe. Alle 167 meldenden Personen gaben an, dass eine Fremdunterbringung anstünde oder bereits erfolgt sei, obwohl es weder Vorwürfe einer Kindervernachlässigung noch Gewaltvorwürfe gäbe.

In fünf dieser Fälle habe ich indirekt Einfluss auf Entscheidungen des Jugendamtes und/oder des Familiengerichtes genommen. insbesondere durch die Aktivierung persönlicher Kontakte und durch die Zusammenarbeit mit Anwalt\*innen. In jedem dieser fünf Fälle habe ich ohne Öffentlichkeit agiert und den Betroffenen geraten, ihr Anliegen nicht öffentlich/medial zu vertreten. In diesen fünf Fällen ist es gelungen, dass drei in Heime oder Inobhutnahme-Einrichtungen verbrachte Kinder und Jugendliche inzwischen wieder bei ihren Müttern leben und zwei geplante Fremdunterbringungen vermieden werden konnten. Diese fünf Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

Die Informant\*innen der Jugendämter waren in sechs Fällen die fallzuständigen Fachkräfte, die sich unter Druck sahen, gegen ihre fachliche Einschätzung eine Fremdunterbringung zu veranlassen. Die restlichen neun Fachkräfte waren ehemals Fallzuständige oder Koordinator\*innen, die sich im Jugendamt mit ihren Voten gegen eine Fremdunterbringung nicht durchsetzen konnten. Letzteres trifft auch auf die meldenden Verfahrenspfleger\*innen zu.

Die der Auswertung zugrunde liegenden 42 Fälle wurden ausgewählt, weil mir bei diesen Fällen sowohl die hilfebegründeten Berichte und Hilfeplan-Protokolle sowie die begleitende Korrespondenz der Jugendämter mit den Müttern und den Gerichten als auch die Gutachten und Gerichtsbeschlüsse vorlagen. Die ausgewerteten 42 Fälle wurden aus folgenden 6 Bundesländern gemeldet: Niedersachsen (14), Schleswig Holstein (8), Nordrhein-Westfalen (7), Hamburg (6), Baden-Württemberg (4) und Bayern (3).

Die nachfolgende Auswertung stützt sich deshalb schwerpunktmäßig auf eine Aktenauswertung und wird qualitativ ergänzt durch die Auswertung von Gesprächen mit betroffenen Fachkräften, Eltern und fünf betroffenen Kindern/Jugendlichen zwischen 12 und 16 Jahren, die mich um ein Gespräch gebeten hatten.

Die Studie ist nicht repräsentativ. Sie ist kein geplanter Forschungsansatz sondern aus der Not geboren. Mit der zunehmenden Zahl von Fällen gleicher Art, die an mich herangetragen wurden, wurden Gemeinsamkeiten deutlich, die weder fachlich und humanitär noch verfassungsrechtlich akzeptiert werden dürfen. Die gesamte Arbeit wurde unentgeltlich geleistet und ohne Auftraggeber und institutionellem Hintergrund erbracht. Die meldenden Personen haben mir die zur Verfügung gestellten Unterlagen unter höchster Vertraulichkeit überlassen. Das gilt insbesondere für die Mitarbeiter\*innen der verschiedenen Jugendämter, ohne deren Hilfe ich nur unvollständig oder gar nicht die Entscheidungen in der Hilfeplanung und die Beschlüsse im familiengerichtlichen Verfahren hätte nachvollziehen und beurteilen können. Die beteiligten Eltern und Fachkräfte verbinden mit dieser Auswertung und deren Veröffentlichung die Hoffnung, dass hieraus politische Konsequenzen gezogen werden.

Ich habe deshalb allen Müttern empfohlen, sich mit ihrem Anliegen und den Falldarstellungen an die vom Deutschen Bundestag eingerichtete Forschungsstelle des Mainzer Instituts für Kinder und Jugendhilfe zu wenden, die den Auftrag hat, problematische Kinderschutzverläufe auszuwerten. Nach meiner Kenntnis haben die meisten der Betroffenen dies auch getan, obwohl in sechs Fällen die betroffenen Eltern von ihren Jugendämtern unter Druck gesetzt wurden, ihre Beschwerde nicht weiterzureichen (siehe auch taz Nord vom 19.8.2019).

## 1. Auswertung der Fallverläufe

### 1.1 Lebenslage der betroffenen Eltern

In 39 der 42 ausgewerteten Fälle lebten die Kinder bei ihrer alleinerziehenden Mutter und in drei Fällen bei der Großmutter. Bei allen Konstellationen lebte jeweils nur ein Kind ohne Geschwister in der jeweiligen Familie.

21 der alleinerziehenden Mütter hatten als Schulabschluss die Hochschulreife (Abitur), 15 einen mittleren Bildungsabschluss und drei einen Hauptschulabschluss. Zwölf Mütter hatten ein Studium begonnen und bei der Geburt ihres Kindes abgebrochen. Neun Mütter hatten einen Hochschulabschluss und gingen zum Zeitpunkt der

Inobhutnahme oder Fremdunterbringung ihrer Kinder einer ausbildungsadäquaten Beschäftigung nach. Mit Ausnahme der neun berufstätigen Mütter verfügten 30 Mütter über kein relevantes eigenes Erwerbseinkommen und waren von Unterhaltsleistungen und Transferleistungen bzw. familiären Zuwendungen abhängig. Eigene Erwerbstätigkeit erfolgte bei diesen Müttern meist nur in geringfügigen Umfang. Keine der Mütter hatte einen Migrationshintergrund. Die Auswertung der Fälle konzentriert sich daher auf die Gruppe der alleinerziehenden Mütter (39).

## 1.2 Lebenslage der Kinder

Die 42 Kinder (27 Mädchen/15 Jungen) waren alle im schulpflichtigen Alter. Die Altersspanne reichte vom 8. bis zum 16. Lebensjahr. Von den 16 Kindern, die eine weiterführende Schule besuchten, waren zwölf Kinder auf einem Gymnasium oder einem gymnasialen Zweig einer Gesamt-/Stadtteil-Schule.

## 1.3 Fallverläufe

In keinem der 42 Fälle ging die Initiative zur Kontaktaufnahme zu den Familien vom Jugendamt aus, sondern stets von den Müttern und den drei Großmüttern. Es gab in keinem Fall vorher Meldungen an das Jugendamt durch Dritte mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung. Die Mütter kontaktierten das Jugendamt mit der Bitte um Unterstützung bei Unterhaltsforderungen bzw. Transferleistungen (Kindergeld, Wohnungsgeld) oder anderen Unterstützungsbiten (Ferien mit dem Kind, Mutter-Kind-Kuren, Kosten von Schulausflügen, Nachhilfe, Schulbedarf usw.). Keine der Mütter äußerte, dass sie mit der Erziehung ihres Kindes so überfordert sei, dass sie sich nicht mehr in der Lage sah, ihr Kind zu erziehen und zu versorgen.

Durch die Kontaktaufnahme zum Jugendamt wurde 31 Müttern eine ambulante Erziehungshilfe nahegelegt. Nur fünf Mütter nahmen das Angebot an. In allen 28 Fällen erfolgten innerhalb von sechs Wochen bis zu drei Monaten und durchschnittlich drei bis vier Hausbesuchen die Inobhutnahme und/oder Fremdplatzierung in einem Heim. In elf Fällen war eine solche Maßnahme geplant. Von den 42 ausgewerteten Fällen sind inzwischen 31 Fälle abgeschlossen. 25 dieser 31 in Heimen oder Inobhutnahmeeinrichtungen untergebrachten Kinder leben nach Fallbeendigung wieder bei ihren Eltern. Sechs Kinder befinden sich noch in Heimen. Die Mütter haben zumindest vorerst den Kampf um die Rückkehr ihrer Kinder in die Familien aufgegeben. Bei elf Fällen gibt es noch offene Verfahren im Jugendamt und vor dem Familiengericht.

Die Fallverläufe der 31 abgeschlossen Fälle von der ersten Kontaktaufnahme bis zum Verfahrensabschluss umfassen einen Zeitraum von 18 bis 32 Monaten (Mittelwert 25 Monate).

## 1.4 Begründungen der Jugendämter für Inobhutnahmen

In keinem der 42 Fälle erfolgte die Trennung der Kinder von ihren Müttern mit der Begründung einer vermuteten oder bestätigten Gewalthandlung oder mit dem Vorwurf einer Kindesvernachlässigung. In 32 Fällen lagen Beurteilungen durch die jeweilige Schule bzw. von Lehrer\*innen vor, in zehn Fällen waren Erkundigungen in der Schule in den Hilfe begründenden Bericht des Jugendamtes eingeflossen.

Bei allen Kindern gab es seitens der Schule keine Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung oder auffälliges Verhalten. Bei allen Schülerinnen und Schülern waren die letzten Zeugnisse so ausgefallen, dass in keinem Fall die Versetzung gefährdet war oder gravierende Leistungsrückstände vermerkt waren. Zwölf Kinder hatten sogar weit über dem Durchschnitt liegende Schulnoten. Bei sieben Kindern gab es die Empfehlung für Nachhilfeunterricht in einem Fach (fünf mal in Mathematik und zwei mal in Englisch). Ebenso gab es in keinem Fall Hinweise auf eine ernsthafte gesundheitliche Beeinträchtigung der Kinder. Auch selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten waren in keinem Fall Gegenstand der Begründung einer Fremdunterbringung.

In allen 39 Fällen wurde von einer zu engen oder zu belasteten Mutter-Kind-Beziehung ausgegangen, die allerdings in keinem Fall durch ein psychologisches oder psychiatrisches Gutachten sondern aufgrund von Einschätzungen der fallzuständigen Fachkräfte durch die Hausbesuche und durch Einschätzungen Dritter (Nachbarn, Ex-Ehegatte, Großeltern) begründet wurde. Soweit Einschätzungen von Erziehungsberatungsstellen vorlagen, wurde entgegen deren Votum entschieden. Die Einschätzungen von Nachbarn, Ex-Partnern und Eltern des Ehepartners, die durchweg extrem negativ zulasten der Mütter ausfielen, spielten hingegen in vielen der hilfebegründenden Berichte eine wichtige Rolle.

## Exkurs: Mutter-Kind-Konstellationen

Mutter-Kind-Bindungen können zu Stärke und Selbstständigkeit entscheidend beitragen aber auch so einengend sein, dass die Entwicklung der Kinder leidet und deren Bedürfnisse zu kurz kommen. Die Wahrscheinlichkeit, dass gerade alleinerziehende Mütter mit einem Kind und ohne stützendes

Umfeld eine sehr enge bisweilen auch einengende Beziehung zu ihrem Kind aufbauen, ist nicht zu leugnen. Nirgendwo in der seriösen Fachwelt wird allerdings daraus abgeleitet, dass eine Trennung von Mutter und Kinder gerechtfertigt sei. Was bei den untersuchten Fällen zudem deutlich wird, dass hierzu in keinem Fall eine faktenbasierte Begründung in den Akten zu finden ist sondern nur Spekulationen. Auffällig bis nicht nachvollziehbar ist zudem die Frage, warum den meisten Müttern nicht ein Angebot zur Vermittlung einer Mutter-Kind-Kur, einer Familienerholung oder einer Mutter-Kind-Gruppe in einer Familienbildungsstätte gemacht oder vermittelt wurde, so wie die Mütter dies überwiegend auch angestrebt haben. Gerade für solche Mutter-Kind-Konstellationen sind dies die wesentlichen Indikationen für eine Bewilligung.

## 1.5 Beteiligung der Familien an der Hilfeplanung

Alle Mütter wurden an der Hilfeplanung beim ersten Hilfeplangespräch formal beteiligt. Da die Mütter nicht mit einer Trennung von ihren Kindern einverstanden waren und auch ursprünglich keine Hilfe zur Erziehung beantragen wollten, wurden die Protokolle der Hilfeplangespräche überwiegend nicht von Eltern unterschrieben. Dennoch erfolgte fast jede zweite Fremdplatzierung mit formaler Zustimmung der Mütter in der Hoffnung, durch ihre Mitwirkungsbereitschaft die Chancen einer schnellen Rückkehr ihrer Kinder in die Familie zu erhöhen. Diese Entscheidung haben sich die Mütter im Nachhinein als schweren Fehler angelastet, weil sie damit selbst ihre Kinder ins Heim verbannt hätten. Auch den Kindern wurde mitgeteilt, dass sie im Heim seien, weil ihre Eltern nicht mehr in der Lage seien, sie zu erziehen und deshalb einer Heimunterbringung zugestimmt hätten. Danach wurden die Hilfepläne durchgängig gegen den Willen der Eltern fortgeschrieben.

Eine klassische Argumentation gegenüber Müttern und Kindern war, dass der Wunsch der Mütter, ihr Kind wieder zuhause haben zu wollen, als Uneinsichtigkeit und Zeichen einer Störung im Mutter-Kind-Verhältnis ausgelegt wurde und somit quasi ein Beweis sei, dass eine Trennung von Mutter und Kind notwendig ist. Gleiches gilt auch für die Wünsche aller Kinder, wieder zuhause zu leben, die ebenfalls als Zeichen einer krankhaften Mutter-Kind-Beziehung interpretiert wurden. Eine relevante Mitwirkung der Kinder fand mit dieser Begründung noch nicht einmal formal statt. Die Willensäußerung der Kinder wurde durch eine Stellungnahme der Heime und/oder fallführenden Fachkraft ersetzt und so in die Protokolle der Hilfeplanung aufgenommen.

## Typisches Fall-Beispiel

### Bericht des Heimes an das Jugendamt:

„Karl 12 Jahre (Name geändert) hat sich nach sechs Wochen immer noch nicht eingelebt. Er akzeptiert weder die Regeln der Einrichtung noch zeigt er Einsicht, dass er nur hier eine Chance hat, sich von seiner Mutter zu befreien und sein Leben neu zu ordnen. Die wöchentlich einmal stattfindenden Telefonate mit seiner Mutter und deren Briefe bringen ihn immer wieder zum Weinen und nähren in ihm die Hoffnung, bald wieder nach Hause zu dürfen. Für die nächsten drei Monate sollten deshalb die Kontakte zur Mutter eingefroren werden. In diesem Zeitraum sollten auch keine Besuche der Mutter zugelassen werden. [...]“

Leider haben sich auch die schulischen Leistungen von Karl insbesondere in Deutsch

und Mathematik deutlich verschlechtert. Karl ist unaufmerksam und bisweilen rebellisch und musste schon mehrmals vom Unterricht ausgeschlossen werden. Auffällig ist zudem eine erhebliche Gewichtszunahme (10 kg in sechs Wochen). Durch seine Kurzatmigkeit hat Karl zunehmend Probleme am Sportunterricht teilnehmen zu können.“

**Persönliche Ergänzung:** Von der Gewichtszunahme konnte ich mich selbst überzeugen, da ich mich mit „Karl“ im Zeitraum von zwei Monaten auf dessen Wunsch zweimal getroffen habe.

### Darauf folgender Vermerk im Hilfeplan-Protokoll (Auszug):

„Da Mutter und Sohn die notwendige Einsichtsfähigkeit fehlt, ist deren Beteiligung an der Hilfeplanung unter diesen

Umständen z.Zt. nicht sachdienlich. [...] Die schwerwiegenden Störungen im Sozial- und Lernverhalten und der gesundheitliche Zustand von Karl machen einen längeren Aufenthalt in der [...] Einrichtung, die sich auf symbiotische Mutter-Kind-Beziehungen spezialisiert hat, erforderlich. Karl soll durch eine längere Kontaktsperre zur Mutter die Chance erhalten, sein Leben ohne den negativen Einfluss der Mutter neu zu ordnen.“

**Unterschrift:** nur die fallführende Fachkraft.

Der Mutter wurde das Protokoll zugeschickt. Karl hat erst sehr viel später erfahren, was über ihn beschlossen wurde.

**Ergänzender Hinweis:** Karl war vor der Fremdunterbringung nach Aktenlage gesund und nach Aussage der Schule ein lebensfroher leistungsstarker Schüler.

## 1.6 Art der Fremdunterbringung

Weder für Mütter noch für die Kinder bestand eine Möglichkeit auf den Ort und die Art der Fremdunterbringung Einfluss zu nehmen. Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII wurde den Müttern verweigert. Die Jugendämter wählten jeweils Einrichtungen aus, die weit vom Wohnort der Familie lagen und in ihren Konzepten Lösungs- und Emanzipationskonzepte anboten, um Kinder von ihren Eltern seelisch unabhängig zu machen. Deshalb wurde in sieben Fällen auch das Angebot der Großeltern, sich um die Kinder zu kümmern, abgelehnt und in keinem Fall nach einer Bereitschaftspflegestelle gesucht. Faktisch wurden durch die Auswahl der Einrichtung die Kontaktmöglichkeiten zwischen Müttern und Kindern stark eingeschränkt oder sogar durch die Einrichtung, das Jugendamt oder Anordnung des Gerichts verboten.

## 1.7 Stellenwert externer Gutachten

Allen 42 Fällen lagen insgesamt nur sieben Stellungnahmen und Gutachten von Erziehungsberatungsstellen zugrunde, die jeweils vor der Kontaktaufnahme durch das Jugendamt von den betroffenen Müttern erbeten waren. Diese Stellungnahmen haben die Mütter den Jugendämtern zur Verfügung gestellt, weil in ihnen den Müttern keine wesentliche Beeinträchtigung ihrer Erziehungsfähigkeit bescheinigt wurde. Wohl aber wurden dort die Belastungen und Alltagsprobleme in den Mutter-Kind-Beziehungen benannt, die häufig auch durch finanzielle Probleme und Alltagskonflikte und Konflikte

mit Ex-Partnern belastet waren. In keiner dieser Stellungnahmen wurde eine Mutter-Kind-Beziehung beschrieben, die so belastet war, dass eine Trennung der Kinder von ihrer Familie empfohlen wurde. Einige der von den Jugendämtern vorgelegten sogenannten Gutachten enthielten hingegen ärztliche Stellungnahmen zur psychischen Belastung der Mütter, die sich nur auf die Aktenlage im Jugendamt stützten ohne dass die Gutachter jemals die Mutter gesehen hatten.

Bei den zwischen Jugendamt und Müttern strittigen Fällen vor den Familiengerichten haben die Gerichte in insgesamt 21 Fällen externe Gutachten in Auftrag gegeben. 19 dieser Gutachten lagen erst vor, als die Kinder bereits mehrere Monate in Inobhutnahme-Einrichtungen oder in Heimen lebten. In den meisten externen Gutachten wurden bis auf einen Fall die Mütter insoweit entlastet, als eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie entgegen dem Votum des Jugendamtes empfohlen wurde. Dem sind die Familiengerichte in ihren Beschlüssen überwiegend gegen die Einlassungen der Jugendämter dann bis auf zwei Fälle gefolgt.

Im Ergebnis ist auffällig, dass die Familiengerichte zwar den Jugendämtern zu Anfang in deren Einschätzung gefolgt sind aber nach der Vorlage der Gutachten die Fremdunterbringung beendet haben. In keinem der Fälle hat ein Jugendamt seine ursprüngliche Einschätzung verändert. Selbst wenn in Gerichtsbeschlüssen gravierende sachliche und fachliche Fehler sowie Falschbehauptungen seitens der Jugendämter festgestellt wurden, gab es in keinem Fall eine Entschuldigung. In sieben Fällen kündigten die Jugendämter schriftlich an, die Familie weiter im Blick zu haben, was diese bis heute als Drohung empfinden.

## 1.8 Entwicklung der Kinder nach Inobhutnahmen

Aus den Akten der Jugendämter und den von den Gerichten in Auftrag gegebenen Gutachten ergibt sich bei 32 Fällen als Feststellung, dass sich bei diesen Kindern und Jugendlichen der Gesundheitszustand und das schulische Erscheinungsbild nach der Trennung wie folgt deutlich verschlechtert haben. Die hohe Gesamtzahl ist das Ergebnis von Mehrfachnennungen.

*Adipositas: 17 mal*

*Sonstige Essstörungen: 8 mal*

*Alkohol und Drogenmissbrauch: 7 mal*

*Aggressives Verhalten gegenüber Erwachsenen und Gleichaltrigen: 16 mal*

*Selbstmorddrohungen: 9 mal*

*Leistungsabfall in einem /meist mehreren Schulfächern: 23 mal*

Diese Folgen der Fremdunterbringung haben ergänzend zu den Gutachten auch entscheidend zu neuen Beschlüssen der Familiengerichte beigetragen, die Fremdplatzierung zu beenden.

## 1.9 Einschätzungen aus den Gesprächen mit Müttern und Kindern

Die Mütter hatten bei ihrer Kontaktaufnahme zum Jugendamt eine konkrete Entlastungshilfe im Blick. In den Gesprächen äußerten die Mütter, dass sie sich im Verlauf der ersten zwei Kontakte vertrauensvoll geöffnet und dann auch über die Erziehungsprobleme und Überlastung im Alltag gesprochen haben. Vielfach wurden auch mangelnde soziale Kontakte zu

Dritten und schwelende Konflikte mit den Ex-Partnern angesprochen und die Mütter äußerten den dringenden Wunsch, sich aus dieser Situation zu befreien. Deshalb spielte die Hoffnung, durch das Jugendamt eine Mutter-Kind-Kur oder eine Familienerholung bewilligt zu bekommen eine wesentliche Rolle. Ebenso erhofften sich die Mütter, dass für ihre Kinder eventuell Angebote von Sportvereinen oder musische Angebote, Mitwirkung bei der Jugendfeuerwehr usw. vermittelt zu bekommen. Diese Hoffnungen wurden nicht erfüllt. Umso entsetzter waren die Mütter, als ihnen ihre eigenen Problembeschreibungen vom Jugendamt als Begründung für eine Erziehungshilfe und nach deren Weigerung eine Fremdunterbringung nahegelegt wurde. Der Versuch dem ganzen noch eine Wende zu geben ist in allen Fällen misslungen.

Alle Kinder fühlten sich sowohl vom Jugendamt getäuscht als auch schuldig, weil sie in den ersten Gesprächen anlässlich der Hausbesuche über ihre Probleme und nicht erfüllten Wünsche bei ihrer Mutter gesprochen hatten, denn kein Kind wollte von seiner Mutter getrennt werden.

## 1.10 Einschätzungen aus den Gesprächen mit den Fachkräften

Die Gespräche mit den Fachkräften zeigten ein ähnliches Bild wie die Gespräche mit den Müttern. Alle berichteten über eine in den jeweiligen Jugendämtern deutlich herabgesetzte Eingriffsschwelle sowohl bei der Fachbasis als auch auf der Leitungsebene. Nach deren Aussage speist sich die Bereitschaft, schneller Eltern und Kinder zu trennen, zum einen aus der Angst späterer Vorwürfe, nicht rechtzeitig eingegriffen zu haben, zum anderen aus der Vorstellung als Fachleute besser zu wissen, was für Eltern und Kinder gut ist. Gerade die Theorie sogenannter symbiotischer Mutter-Kind-Beziehungen und die Vorstellung, diese durch Trennung aufzulösen, um die Kinder von ihren Müttern zu befreien, sei bei jüngeren Fachkollegen hoch im Kurs. Insoweit verstünden sich diese Fachkräfte als die wahren Kinderschützer.

## 2. Fazit und Handlungsbedarfe

➤ 39 alleinerziehenden Müttern und drei Großmüttern, die um Hilfe zur Bewältigung ihrer Alltagsprobleme bei Jugendämtern gebeten haben, sind ihre Kinder ohne sachliche und rechtliche Grundlage vom Staat entzogen worden oder es war eine Inobhutnahme oder Fremdunterbringung geplant. Allen 42 Eltern und allen 42 Kindern wurden ihre Beteiligungsrechte im Hilfeplanverfahren verweigert, obwohl alle

Kinder im schulpflichtigen Alter waren. Mindestens zwei Drittel dieser Kinder haben als Folge der Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen deutliche gesundheitliche und schulische Verschlechterungen ihrer Lebenssituation hinnehmen müssen.

➤ Da die Studie nicht repräsentativ ist, ist es Aufgabe systematischer Forschung und einer fachlichen Kontrolle festzustellen, ob und in welchem Umfang diese rechtswidrige und das Kindeswohl gefährdende Praxis in Deutschland verbreitet ist. Immerhin ist diese Praxis in 42 Fällen in 42 Jugendämtern in sechs Bundesländern festzustellen. Erforderlich ist zudem eine Auswertung von Fallverläufen über die Folgen von Fremdunterbringung. Dabei sollten vor allen objektivierbare Indikatoren wie die schulische und gesundheitliche Entwicklung der Kinder herangezogen werden. Es ist höchste Zeit die internationalen Studien über die fatalen Folgen solcher Eltern-Kind-Trennungen zur Kenntnis zu nehmen und Konsequenzen daraus ziehen. Die vielerorts übliche Praxis, nach der Inobhutnahme mit langen Kontaktsperren Kinder von ihren Eltern und ihrem Umfeld zu trennen, ist weder fachlich noch rechtlich zu rechtfertigen.

➤ Die 42 Fälle zeigen auch, dass man in Deutschland Verfassungsrecht brechen kann, ohne dass in den Behörden, die dafür verantwortlich sind, und sich als Lobby-Amt für Kinder verstehen, eine verfassungsrechtliche Kontrolle ihres Handelns durch die Leitungsebene erfolgt. Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu anlagen Fallkonstellationen sogenannter symbiotischer Mutter-Kind-Beziehungen von 2014, in denen ein Mädchen wegen zu enger Beziehung zu ihrer Mutter in ein Heim verbracht wurde, wird dem Jugendamt vorgeworfen, ein vom Grundgesetz Art. 6 nicht gedeckten schweren Eingriff in die Rechte der Mutter und des Kindes vorgenommen zu haben (siehe auch ARD vom 22.10.19: Das soll Recht sein?). Seit diesem Urteil des BVerG hätte keiner der 42 Fälle mehr vorkommen dürfen.

➤ Zu naiv und gutgläubig haben die Familiengerichte zu Anfang die weder durch seriöse Gutachten belegten noch verfassungsrechtlich zulässigen Begründungen des Jugendamtes akzeptiert. Das zeigt wie berechtigt die Forderung nach Eingangsqualifikationen und Fortbildungen der Familienrichter\*innen ist. Deutlich wird auch, dass mit einem Konstrukt fachlich unhaltbarer Zuschreibungen von belasteten Mutter-Kind-Beziehungen und Pseudo-Gutachten in Deutschland Eingriffe in Grundrechte vorgenommen werden können, die in anderen Ländern wegen ihrer mangelnden Seriosität als Beweismittel in familiengerichtlichen Verfahren verboten sind.

➤ Die Korrektur der rechtswidrigen Trennung erfolgte nur durch die Familiengerichte und in nicht einem Fall durch die Jugendämter, obwohl die Beschwerden jeweils zumindest der nächst höheren Leitungsebene vorlagen. Das ist Ausdruck eines Führungsverständnisses, die Institution besser zu schützen als die Menschen, die unter Fehlentscheidungen zu leiden haben.

➤ Von den Jugendämtern unabhängige fachlich gut ausgestattete Ombudsstellen für Eltern und Kinder sind deshalb unabdingbar. Hierzu sollte ein Bundesprogramm mit wissenschaftlicher Begleitung auf den Weg gebracht werden.

Die fatalen Folgen einer auf Fehlervermeidung und Kontrolle ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe sind sowohl im Munro-Report in Großbritannien 2011 und Folgejahre als auch in der internationalen Vergleichsstudie zu Kinderschutzsystemen des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht von 2017 nachgewiesen worden. Das Hilfe-System wird dadurch inhumaner, ineffektiver und teurer.

Insgesamt brauchen wir in Deutschland einen Paradigmenwechsel im Umgang mit der Lebenssituation belasteter Familien vor allem bei Alleinerziehenden und eine Wiederbesinnung auf die ursprünglichen Ziele des Kinder- und Jugendhilfegesetzes mit dem Vorrang auf präventiven alltagsunterstützenden Leistungen für Familien. Alle bisherigen Reformüberlegungen zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts sparen diesen entscheidenden Punkt aber aus und ignorieren die seit Jahren andauernde bundesweite Zunahme von Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen und den Abbau der kommunalen Leistungen und Angebote für Eltern, Kinder und Jugendliche.

## 3. Reaktionen auf die Veröffentlichung der Studie

Die Ergebnisse der Fallstudie wurden Anfang November 2019 veröffentlicht. Darauf folgte eine umfangreiche Medienberichterstattung (u.a. taz, Süddeutsche Zeitung, Stuttgarter Zeitung, Focus, WELT AM Sonntag, NDR 3 Fernsehen, WDR 3 Fernsehen, RBB Hörfunk), die 2020 fortgesetzt wird. Die recherchierenden Journalist\*innen stoßen überall in Deutschland auf solche unberechtigten Inobhutnahmen und immer mehr Fachleute bestätigen diese Entwicklung. Auch die Zunahme entsprechender Urteile zu solchen Fällen zeigt den strukturellen Charakter dieser Entwicklung.

Seit Veröffentlichung der Studie Anfang November 2019 zum Jahresende 2019 gingen weitere 457 Rückmeldungen bei mir ein. Knapp zwei Drittel davon

kamen von Betroffenen, mehr als ein Drittel kam von Rechtsanwält\*innen, Richter\*innen, Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, Psycholog\*innen, Kinder- und Jugendpsychiater\*innen, Kinderärzt\*innen, Erziehungsberater\*innen und Ombudstellen aus allen 16 Bundesländern und aus Österreich und der Schweiz. Insgesamt waren 97 Jugendämter in Deutschland davon betroffen.

Auch wenn es nicht möglich war, alle zugesandten Quellen zu überprüfen, ist das Ergebnis eindeutig. Das Konstrukt einer zu stark belasteten Mutter-Kind-Bindung als Grundlage für eine Inobhutnahme oder Fremdunterbringung ohne den Vorwurf von Misshandlung oder Vernachlässigung ist in Deutschland weit verbreitet. Allein der Ombudsstelle in Görlitz sind über 1400 Fälle bekannt, in denen Kinder von ihren alleinerziehenden Müttern mit der Begründung einer symbiotischen Beziehung, Münchhausen-by-proxy-Syndrom oder anderen Zuschreibungen seelischer Erkrankungen getrennt wurden. Diese Zuschreibungen sind nach Aussagen der Fachleute nicht wissenschaftlich belegt – noch viel weniger ist die Trennung ein geeignetes Mittel zur Hilfe. Ärzt\*innen und Psycholog\*innen berichten vor allem über die traumatisierenden Auswirkungen nach Rückkehr der Kinder zu ihren Müttern.

Mit dem Mainzer Institut für Kinder- und Jugendhilfe, das im Auftrag des Deutschen Bundestages problematische Kinderschutzverläufe auswertet, hat ein erster Fachaustausch Anfang Dezember 2019 in Hamburg stattgefunden und wird 2020 fortgesetzt.

Ich bringe mich so vehement in der Erwartung ein, dass sich die Forschungslage hierzu ändert und in Politik und Verwaltung Konsequenzen aus dieser Entwicklung gezogen werden.

*Dr. Wolfgang Hammer*

*Freiberuflicher Soziologe und Fachautor*

*Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat des Deutschen Kinderhilfswerks im Projekt „Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland“ (Kinderrechteindex)*

## Literatur

W. Körner/G. Hörmann 2019: Staatliche Kindeswohlgefährdung?

Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZF) 21/2015, S. 989

## service

# Neue Publikationen des VAMV



## Flyer „Starke-Familien-Gesetz. Verbesserungen für Alleinerziehende“

Der Flyer „Starke-Familien-Gesetz. Verbesserungen für Alleinerziehende“ liefert aktuelle Informationen über alles, was Einelternfamilien zum Kinderzuschlag wissen sollten. Wer hat Anspruch auf den Kinderzuschlag?

Was müssen Alleinerziehende beachten, die Kinderzuschlag erhalten? Und welche weiteren Leistungen sind mit dem Kinderzuschlag verbunden?

Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. - VAMV (Hg.), Berlin 2020.

Bestellen unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

## Dokumentation Fachtagung „Wechselmodell und erweiterter Umgang als Betreuungsoptionen“



Die beste Betreuungslösung für Kinder ist so individuell wie ein Fingerabdruck, so die aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft. Aus psychologischer Sicht gibt es also weiterhin keine Veranlassung, das Wechselmodell als Leitmodell zu verankern. Die Vorträge, Workshops und Diskussionen auf der Fachtagung haben jedoch eindrücklich gezeigt, dass insbesondere das paritätische Wechselmodell bei der derzeitigen Rechtslage erhebliche finanzielle Risiken für Eltern birgt, die vor der Trennung für die Betreuung von Kindern beruflich zurückgesteckt haben. Hier gibt es eindeutig Reformbedarf: Die vorliegende Dokumentation kann in der anstehenden Reformdebatte dazu beitragen, unter Beachtung der vor der Trennung gelebten Rollenverteilung faire und sachgerechte finanzielle Lösungen für beide Eltern und für alle Betreuungsoptionen zu entwickeln. Das Ergebnis der Fachtagung ist auch in das Positionspapier „Solidarität nach Trennung – Eckpunkte für eine Reform des Kindesunterhalts“ eingeflossen, welches ebenfalls in der Dokumentation enthalten ist.

Die beste Betreuungslösung für Kinder ist so individuell wie ein Fingerabdruck, so die aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft. Aus psychologischer Sicht gibt es also weiterhin keine Veranlassung, das Wechselmodell als Leitmodell zu verankern. Die Vorträge, Workshops und Diskussionen auf der Fachtagung haben jedoch eindrücklich gezeigt, dass insbesondere das paritätische Wechselmodell bei der derzeitigen Rechtslage erhebliche finanzielle Risiken für Eltern birgt, die vor der Trennung für die Betreuung von Kindern beruflich zurückgesteckt haben. Hier gibt es eindeutig Reformbedarf: Die vorliegende Dokumentation kann in der anstehenden Reformdebatte dazu beitragen, unter Beachtung der vor der Trennung gelebten Rollenverteilung faire und sachgerechte finanzielle Lösungen für beide Eltern und für alle Betreuungsoptionen zu entwickeln. Das Ergebnis der Fachtagung ist auch in das Positionspapier „Solidarität nach Trennung – Eckpunkte für eine Reform des Kindesunterhalts“ eingeflossen, welches ebenfalls in der Dokumentation enthalten ist.

Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. - VAMV (Hg.), Berlin 2019, 68 Seiten.

Online abrufbar unter [www.vamv.de](http://www.vamv.de) oder bei [kontakt@vamv.de](mailto:kontakt@vamv.de) bestellen.

## Informationen für Alleinerziehende mit kleinem Einkommen

Die Broschüre „Informationen für Alleinerziehende: Wenn das Einkommen nicht reicht – Ihre Ansprüche. Kinderzuschlag, Wohngeld & Co“ gibt Alleinerziehenden einen Überblick über relevante Leistungen. Mit dem „Starke-Familien-Gesetz“ wurde der Kinderzuschlag für Alleinerziehende und Familien mit mittleren Einkommen geöffnet. Die Broschüre informiert neben diesen Neuerungen vor allem über Wissenswertes zum Wohngeld und zu ergänzenden SGB II-Leistungen. Dabei beantwortet sie Fragen, die sich speziell für Alleinerziehende stellen: Gibt es Wechselwirkungen von Leistungen mit dem Kindesunterhalt/Unterhaltsvorschuss? Hat eine Umgangsregelung Folgen für den Leistungsanspruch? Dazu gibt es praktische Tipps, anschauliche Beispiele und eine Übersicht, welche Leistungen zuerst beantragt werden müssen.

Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. - VAMV (Hg.), Berlin 2020, 24 Seiten.

Bestellen unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)



## Handreichung für die Beratung

Die Broschüre „Handreichung für die Beratung: Leistungen für Alleinerziehende mit kleinem Einkommen. Kinderzuschlag, Wohngeld & Co“ richtet sich mit vertieften fachlichen Informationen, Verweisen auf wichtige Rechtsgrundlagen und Berechnungsbeispielen speziell an Beratungsfachkräfte. Auch geht es um spezifische Fragen,



die sich in der Beratung von Alleinerziehenden stellen, etwa zu Wechselwirkungen zwischen Leistungen und Unterhalt. *Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. - VAMV (Hg.), Berlin 2020, 32 Seiten.*

Bestellen unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

## Impressum:

Informationen für Einelternfamilien – ISSN 0938-0124

### Herausgeber:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. | Hasenheide 70 | 10967 Berlin  
Telefon (030) 69 59 78 6 | Fax (030) 69 59 78 77 |  
[kontakt@vamv.de](mailto:kontakt@vamv.de) | [www.vamv.de](http://www.vamv.de) |  
[www.facebook.com/VAMV.Bundesverband](https://www.facebook.com/VAMV.Bundesverband)

### Redaktion:

Miriam Hoheisel, Julia Preidel

**VAMV**

Liebe VAMV-Mitglieder, liebe Alleinerziehende, liebe Leser\*innen,

ich freue mich, erstmalig als Bundesvorsitzende, Euch alles Gute für das neue Jahr zu wünschen. Dabei möchte ich sowohl einen Blick auf das vergangene Jahr, als auch einen Ausblick auf 2020 werfen.

Im Rahmen des Starke-Familien-Gesetzes ist im letzten Jahr der Kinderzuschlag reformiert worden. Wir konnten bewirken, dass Alleinerziehende erstmalig eine realistische Chance auf den Kinderzuschlag haben – leider mit hohem Bürokratieaufwand.

Der VAMV ist dem Bündnis Kindergrundsicherung beigetreten – ein Paradigmenwechsel des VAMV, hin zu einer einkommensabhängigen Kindergrundsicherung. M.E. ein weiser Schritt, um die Kindergrundsicherung im neuen Jahr unter dem Dach des Bündnisses weiter mitzugestalten.

Das Wechselmodell steht weiterhin auf unserer Agenda, gerade auch im Hinblick auf die angekündigte Reform des Sorge- und Umgangs- und Kindesunterhaltsrechts. Mit unseren Eckpunkten für eine Reform des Kindesunterhalts sind wir gut aufgestellt für faire Lösungen in unterschiedlichen Betreuungsoptionen. Vor der Trennung wurden Karrieren von Vätern oftmals durch Teilzeit von Müttern ermöglicht. Nach der Trennung stehen diese aber wegen der Familienarbeit mit schlechten Erwerbchancen da. Hier ist „Solidarität nach Trennung“ gefragt, damit ein Kind in beiden Haushalten gut versorgt werden kann. Wir mischen mit!

In diesem Sinne wünsche ich uns ein gutes Gelingen,  
Eure Bundesvorsitzende, Daniela Jaspers

Foto: Bundesregierung/Steffen Kugler



**Daniela Jaspers beim Neujahrsempfang des Bundespräsidenten, zu dem sie als Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der dt. Familienorganisationen (AGF) geladen war.**

**VAMV**

## Neu im Vorstand

**M**ein Name ist Helene Heine. Vor 56 Jahren bin ich in Oberbayern geboren und lebe seit vielen Jahren in Donauwörth im bayerischen Regierungsbezirk Schwaben.

Nach langer Tätigkeit im kaufmännischen Bereich als Angestellte und Selbstständige, habe ich, bereits alleinerziehend, meine Ausbildung zur Heilpraktikerin absolviert und führe seit mehr als 10 Jahren meine eigene Naturheilpraxis.

Ich habe vier Kinder und bin seit 2001 alleinerziehend. Dem VAMV bin ich 2004 beigetreten und habe auch gleich ein Vorstandsamt im Ortsverband Nordschwaben übernommen. Seit 2005 bin ich im Landesvorstand aktiv und seit 2007 Landesvor-

Foto: Bundesregierung/Steffen Kugler



**Helene Heine beim Neujahrsempfang des Bundespräsidenten, zu dem sie als engagierte Bürgerin geladen war, die sich um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht hat.**

sitzende in Bayern. In Donauwörth habe ich nach wie vor eine Kontaktstelle.

Ich freue mich, nun im Bundesvorstand die Lobbyarbeit für Alleinerziehende weiter voran zu treiben. Die Einführung einer

Kindergrundsicherung, die Steuergerechtigkeit für Alleinerziehende, ein Umgangsrecht zum Wohl der Kinder und ein faires Unterhaltsrecht liegen mir besonders am Herzen. Auch die Gesundheit von Alleinerziehenden und die drohende Altersarmut sind dringliche Themen. Die gesellschaftliche Anerkennung und Gleichstellung von Ein-Eltern-Familien ist noch lange nicht erreicht und wir haben noch viel zu tun.

*Helene Heine  
VAMV-Vizevorsitzende*

**M**ein Name ist Fee Linke, ich habe zwei Kinder und bin seit 2005 alleinerziehend.

Bei einem Workshop für Alleinerziehende im Landesverband NRW habe ich begonnen, mich proaktiv im VAMV zu engagieren. 2019 bin ich bei der Bundesdelegiertenversammlung in Bayreuth als Beisitzerin in den Bundesvorstand gewählt worden.

Meine Themen sind Kinderarmut, Altersarmut, Gewaltpräven-



Foto: A. Jagenow

tion und strukturelle Diskriminierung von Alleinerziehenden. Leider ist der Eindruck entstanden, dass es für Alleinerziehende und ihre Kinder zahlreiche Leistungen gibt, was ja auch stimmt, diese kannibalisieren sich aber gegenseitig (also die gegeneinander angerechnet werden).

Für mich ist es wichtig, dass die Kinder von Alleinerziehenden die gleichen Chancen bekommen, wie die Kinder von Paarfamilien. Dafür gehe ich

dann auch zuweilen schon mal auf die Straße.

Beruflich bin ich in Teilzeit tätig als Koordinatorin für die Auswahlen im Fachbereich Bildende Künste, Design und Film im Deutschen Akademischen Austauschdienst. Bei meinem Arbeitgeber hatte ich großes Glück, denn dort wird viel für Vereinbarkeit von Familie und Beruf getan.

In meiner Freizeit lege ich auch als DJane auf.

*Fee Linke  
Beisitzerin VAMV-Bundesvorstand*

## Was ändert sich ab 2020?

### Neue Kindesunterhaltsbeträge in der Düsseldorfer Tabelle

Ab Januar 2020 gelten neue Beträge für den Kindesunterhalt. Diese werden durch die Düsseldorfer Tabelle festgelegt, die Leitlinien für den Unterhaltsbedarf vorgibt. Der Mindestunterhalt wurde zum 1. Januar 2020 wie gesetzlich vorgeschrieben durch die Mindestunterhaltsverordnung 2019 angehoben. Grundlage dafür ist der 12. Existenzminimumbericht vom Oktober 2018, der das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum für 2020 prognostisch festgelegt hat. Allerdings stehen die sozialrechtlichen Regelsätze, die eine wesentliche Berechnungsgrundlage für das Existenzminimum darstellen, weiterhin massiv in der Kritik und damit auch die Höhe des Mindestunterhalts als nicht existenzsichernd. Immerhin wurden die im Existenzminimumbericht berücksichtigten Beträge für Bildung und Teilhabe durch die Mindestunterhaltsverordnung an die durch das Starke-Familien-Gesetz erhöhten Leistungen für Schulbedarf und Teilhabe angepasst: Damit hat das Justizministerium den Mindestbedarf der Kinder um 6 bis

Tabelle Kindesunterhalt						
Düsseldorfer Tabelle – Stand: 01.01.2020						
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in Euro		Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs.1 BGB)				Prozentsatz
		0–5	6–11	12–17	ab 18	
1.	bis 1.900	369	424	497	530	100
2.	1.901–2.300	388	446	522	557	105
3.	2.301–2.700	406	467	547	583	110
4.	2.701–3.100	425	488	572	610	115
5.	3.101–3.500	443	509	597	636	120
6.	3.501–3.900	473	543	637	679	128
7.	3.901–4.300	502	577	676	721	136
8.	4.301–4.700	532	611	716	764	144
9.	4.701–5.100	561	645	756	806	152
10.	5.101–5.500	591	679	796	848	160
	ab 5.501	nach den Umständen des Falles				

Die Eurobeträge in der abgebildeten Düsseldorfer Tabelle stellen nicht den tatsächlich zu zahlenden Unterhalt dar, weil sich der Zahlbetrag für Minderjährige erst nach Abzug der Hälfte des Kindergeldes ergibt. Im Anhang der Düsseldorfer Tabelle 2020 findet sich eine Zahlentabelle, die die Zahlbeträge nach Abzug des hälftigen Kindergeldes darstellt ([www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de)).

9 Euro pro Kind und Monat realistischer ausgestaltet als im Existenzminimumbericht vorgesehen. Insgesamt steigen die Unterhaltsbeträge für minderjährige Kinder in

der ersten Stufe (Mindestunterhalt) damit gegenüber der Düsseldorfer Tabelle 2019 um Beträge zwischen 15 und 21 Euro an.

### Unterhaltsvorschuss steigt

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses ergibt sich gemäß § 2 Unterhaltsvorschussgesetz durch Abzug des Kindergeldbetrages für erste Kinder vom Mindestunterhalt.

Gegenüber dem zuletzt in der zweiten Jahreshälfte 2019 ausgezahlten Unterhaltsvorschuss steigt dieser in der ersten Altersstufe um 15 Euro, in der zweiten um 18 Euro und in der dritten um 21 Euro an. Allerdings sank der Unterhaltsvorschuss durch die Kindergelderhöhung in der zweiten Jahreshälfte

Höhe des Unterhaltsvorschusses ab 1. Januar 2020			
Alter des Kindes	0–5	6–11	12–17
Mindestunterhalt in Euro	369	424	497
Abzug Kindergeld in Euro	- 204	- 204	- 204
<b>Unterhaltsvorschuss</b>	<b>165 Euro</b>	<b>220 Euro</b>	<b>293 Euro</b>

2019 gegenüber der ersten Jahreshälfte ab. Der Vergleich zwischen dem Anfang 2019 und Anfang 2020 gezahlten Unterhaltsvorschuss zeigt die Verbesserungen für Kinder, die Unterhaltsvorschuss beziehen, ohne die

zwischenzeitliche Verschlechterung einzubeziehen: Dann beträgt der Anstieg des Unterhaltsvorschusses in der ersten Altersstufe lediglich 5 Euro, in der zweiten 8 Euro und in der dritten 11 Euro.

### Selbstbehalte steigen

Der notwendige Selbstbehalt für erwerbstätige unterhaltspflichtige Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern (und ihren volljährigen Kindern, die noch in der allgemeinen Schulausbildung sind und im Haushalt eines Elternteils leben) steigt ab Januar von 1.080 Euro auf 1.160 Euro.

### Höherer Kinderfreibetrag

Ab dem 1. Januar 2020 ist der Kinderfreibetrag um 192 Euro auf 7.812 Euro gestiegen. Das Kindergeld liegt 2020 weiter bei 204 Euro für das erste und zweite Kind, für das dritte Kind bei 210 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind bei 235 Euro.

### Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns

Der gesetzliche Mindestlohn hat sich auf 9,35 Euro pro Stunde erhöht.



## Grundsicherung: Regelsätze für 2020 steigen leicht

Regelleistung (Alleinstehende, Alleinerziehende)	432 Euro
Kinder bis zum 6. Geburtstag	250 Euro
Kinder bis zum 14. Geburtstag	308 Euro
Kinder bis zum 18. Geburtstag	328 Euro
Kinder im Haushalt bis zum 25. Geburtstag	345 Euro

Kinder unter 18 Jahren	Prozent vom Regelsatz	Mehrbedarf
1	12	51,84 Euro
2	24	103,68 Euro
3	36	155,36 Euro
4	48	207,36 Euro
5	60	259,20 Euro
Sonderregeln		
1 Kind unter 7 Jahren	36	155,52 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	155,52 Euro

*Alleinerziehenden steht zusätzlich ein Mehrbedarf zu, der sich in seiner Höhe nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet.*

## Mehr Familien mit Anspruch auf Kinderzuschlag

Nachdem Kindeseinkommen bereits seit Juli letzten Jahres nur noch zu 45 Prozent auf den Kinderzuschlag angerechnet wird, sind seit dem 1. Januar 2020 weitere Verbesserungen bei der Anrechnung von Elterneinkommen in Kraft. Dieses wird ab einer bestimmten Höhe nur noch zu 45 Prozent auf den Kinderzuschlag angerechnet. Die obere Einkommensgrenze wurde abgeschafft, so dass kleine Einkommenssteigerungen im schlimmsten Fall nicht mehr sofort zum kompletten Leistungswegfall führen müssen. Dadurch haben mehr Familien Anspruch auf den Kinderzuschlag und weitere mit ihm verbundene Leistungen, wie das Bildungs- und Teilhabepaket oder die Befreiung von Kitagebühren.

Kinderzuschlag können beispielsweise Alleinerziehende mit einem Bruttoverdienst

zwischen 1.300 und 2.000 Euro, einem sechsjährigen Kind und einer Warmmiete von circa 500 Euro erhalten. Sind zwei Kinder im Alter von sechs und acht Jahren im Haushalt und kostet die Wohnung warm circa 800 Euro, ist ein Anspruch auf Kinderzuschlag bei einem Bruttogehalt zwischen 1.200 und 2.500 Euro möglich. Entscheidend ist das Durchschnittseinkommen aus den letzten sechs Monaten vor Antragstellung.

Auch Anspruch auf Kinderzuschlag haben nun Einelternefamilien, wenn sie mit dem verfügbaren Erwerbseinkommen, dem Kinderzuschlag und ggf. dem Wohngeld höchstens 100 Euro weniger zur Verfügung haben, als ihnen nach dem SGB II zustünde. Dazu wird eine Vergleichsberechnung durchgeführt, bei der alle Mehrbedarfe berücksichtigt werden.

## Erleichterung der Teilzeitausbildung

Die Reform des Berufsbildungsgesetzes bringt Verbesserungen für Auszubildende: Wer in diesem Jahr eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung beginnt, muss eine Mindestausbildungsvergütung bekommen, sofern kein Tarifvertrag die Höhe der Ausbildungsvergütung festlegt. Die Mindestausbildungsvergütung im ersten Lehrjahr beträgt in diesem Jahr 515 Euro im Monat. Der Betrag wird jährlich angepasst. Azubis im zweiten, dritten und vierten Ausbildungsjahr erhalten jeweils 18, 35 und 45 Prozent mehr als im ersten Lehrjahr.

Auch können Auszubildende eine um bis zu 50 Prozent verkürzte Arbeitszeit vereinbaren, ohne wie bisher ein berechtigtes Interesse daran nachweisen zu müssen. Einzige Voraussetzung ist die Zustimmung des Ausbildungsbetriebs.

## Höheres Wohngeld

Zu Beginn dieses Jahres wurde das Wohngeld an die Mietentwicklung angepasst, so dass sich Wohngeldberechtigte über höhere Leistungen freuen können. Die Höchstbeträge für zuschussfähige Wohnkosten wurden angehoben und eine neue Mietstufe VII für Städte mit besonders hohen Wohnkosten eingeführt. Die Anpassung des Wohngeldes erfolgt ab dem 1. Januar 2022 alle zwei Jahre automatisch.

Zusätzlich können Wohngeldhaushalte einen neuen Freibetrag auf das anspruchrelevante Einkommen geltend machen. Nicht angerechnet werden 480 Euro im Jahr, sofern es sich dabei um Zahlungen von gemeinnützigen Organisationen oder nicht unterhaltsverpflichteten Privatpersonen handelt. Darunter fallen beispielsweise Zuwendungen einer Stiftung oder Taschengeldzahlungen der Großeltern an ein Kind.

## Leichter Zugang zum Arbeitslosengeld I

Ein möglicher Anspruch auf Arbeitslosengeld I kann sich nun auch aus weiter zurück liegenden Beschäftigungszeiten ergeben. Die so genannte Rahmenfrist wurde um ein halbes Jahr verlängert: Arbeitslosengeld I kann nach neuer Rechtslage erhalten, wer mindestens 12 Monate innerhalb der letzten zweieinhalb Jahre sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.

### kommentar

#### Ist die Unterhaltstabelle noch in guten Händen?

Die aktuelle Erhöhung des Kindesunterhalts ist vom Gesetzgeber vorgegeben. Frei agieren konnten die Macher\*innen der Düsseldorfer Tabelle hingegen bei den Selbstgehalten und dem Unterhalt für volljährige Kinder. Diesen Spielraum nutzten sie zum wiederholten Male auf Kosten der unterhaltsberechtigten Kinder.

Die Erhöhung des notwendigen Selbsthalts schmälert die Leistungsfähigkeit Unterhaltspflichtiger künftig um 80 Euro pro Monat. Dabei wurden sie erst 2018 durch die Veränderung der Einkommensgruppen entlastet: Die Unterhaltspflicht aller, die über 1.500 Euro netto verdienen, fällt seitdem pauschal eine Einkommensgruppe niedriger aus.

Der Volljährigenunterhalt wurde nach zwei Nullrunden so minimal angehoben, dass der Zahlbetrag nun geringer ausfällt als im Vorjahr. Klammheimlich wurde der

Berechnungsgrundsatz „Bedarf der dritten Altersstufe zuzüglich Differenz zwischen 2. und 3. Altersstufe“ beerdigt. Volljährige Kinder erhalten plötzlich nur noch 125 statt 134,4 Prozent. Nach der alten Methode stünden ihnen 570 Euro statt der aktuell beschlossenen 516 Euro zu. Die Eltern tragen je nach Einkommen beide einen Teil davon.

Fazit: Die Interessen der unterhaltsverpflichteten Eltern finden Gehör, Proteste der Alleinerziehenden verhallen ungehört. Ein offener Brief, den der VAMV diesbezüglich 2018 an die für die Tabelle verantwortlichen Familienrichter\*innen richtete, hat diese offensichtlich nicht sensibilisiert. Aus Sicht der auf Unterhalt angewiesenen Kinder ist die Tabelle in den Händen der Richterschaft nicht gut aufgehoben.

Sigrid Andersen  
Wissenschaftliche Referentin VAMV

## presse

## Mitziehen: Unterhaltsvorschuss erhöhen!

Berlin, 5. Dezember 2019. Die Fachminister\*innen der Länder haben sich für einen höheren Unterhaltsvorschuss ausgesprochen. Hinter der Initiative steht Bayerns Familienministerin Kerstin Schreyer, die am 29. November in einer Pressemitteilung über einen Beschluss der Jugend- und Familienminister\*innenkonferenz (JFMK) für eine bessere finanzielle Entlastung von Einelfamilien informiert hat. „So soll das Kindergeld beim Unterhaltsvorschuss künftig nicht mehr ganz, sondern nur noch zur Hälfte angerechnet werden“, erklärte Schreyer.

„Mit der JFMK stellt sich ein gewichtiger politischer Akteur hinter die langjährige Forderung des VAMV, Kindergeld und Unterhaltsvorschuss besser abzustimmen und im Ergebnis diese Ersatzleistung für nicht gezahlten Kindesunterhalt zu erhöhen“, begrüßt Daniela Jaspers, Bundesvorsitzende des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV), diese Initiative. „Die Kindergelderhöhung im Juli war für viele Alleinerziehende eine böse Überraschung: 10 Euro mehr Kindergeld bedeuteten gleichzeitig 10 Euro weniger Unterhaltsvorschuss. Verbesserung: Null Euro“, bemängelt Jaspers.

Kinder, die Unterhaltsvorschuss beziehen, haben bislang weniger Geld zur Verfügung, als Kinder, die Mindestunterhalt vom anderen Elternteil bekommen: Ihnen fehlt ein Betrag in Höhe des halben Kindergeldes – aktuell sind das 102 Euro. Der VAMV hatte im Sommer mit seiner viel beachteten Protestaktion „Höheres Kindergeld auch bei Unterhaltsvorschuss!“ auf diesen Missstand aufmerksam gemacht. „Es ist höchste Zeit, dieses Nullsummenspiel zu beenden und die Anrechnung des Kindergeldes zumindest an das Unterhaltsrecht anzugleichen und künftig nur zur Hälfte vom Mindestunterhalt abzuziehen“, so Jaspers. „Wir appellieren an Länder und Bund, den Vorschlag der JFMK aufzugreifen und den Unterhaltsvorschuss zu erhöhen!“

„Auch die Forderung Schreyers, Alleinerziehende stärker bei der Steuer zu entlasten, gehört ganz nach oben auf die politische Agenda“, unterstreicht Jaspers. „Alleinerziehende sehen ihre Erziehungsleistung missachtet und fühlen sich in der Steuerklasse II finanziell benachteiligt“, so Jaspers. Der Entlastungseffekt für Alleinerziehende beträgt maximal 860 Euro pro Jahr, beim Ehegattensplitting bis zu 16.000 Euro pro Jahr. „Wir brauchen endlich Steuergerechtigkeit für Alleinerziehende!“

## politik

## Wechselmodell: Solidarität nach Trennung!

Über das Wechselmodell wird zur Zeit in Fachkreisen viel diskutiert. Gelebt wird es selten: 5 bis 8 Prozent der getrennten Eltern praktizieren eine annähernd hälftige Betreuung ihrer Kinder und tatsächlich gemeinsame Verantwortungsübernahme. Die meisten Eltern entscheiden sich für Residenzmodelle, bei denen die Kinder bei einem Elternteil leben und den Kontakt zum anderen Elternteil in Form von Umgang pflegen. Wie der Umgang zeitlich ausgestaltet ist, kann sehr unterschiedlich sein. Insgesamt wächst die Vielfalt der gelebten Umgangsmodelle. 88 Prozent der Alleinerziehenden sind Mütter. Der VAMV setzt sich für eine differenzierte Betrachtung des Wechselmodells ein. Im Zentrum sollte die Frage stehen, was für jedes einzelne Kind das beste Modell ist, und nicht die ideologische Frage, was per se das beste Modell für alle sei. Komplexe Familiensituationen brauchen individuelle Antworten.

Für das Frühjahr 2020 hat die Justizministerin eine Reform des Unterhalt-, Sorge- und Umgangsrecht angekündigt. Bei dieser Reform des Kindesunterhalts wird es um die Frage gehen, ob eine erweiterte Betreuung der Väter mit einer Entlastung beim Kindesunterhalt Hand in Hand gehen sollte – im Gespräch ist eine Barunterhaltspflicht der Alleinerziehenden ab 30 Prozent Mitbetreuung des anderen Elternteils. Bislang gilt die Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt. Gesucht ist eine Lösung, welche fair für beide Eltern ist, die Mehrkosten des Wechselmodells berücksichtigt und sicher stellt, dass ein Kind in beiden Haushalten materiell gut versorgt werden kann. Das Unterhaltsrecht sollte möglichst wenig Anreize bieten, Interessenkonflikte zwischen Umgang und Unterhalt zu schüren.

### Die Teilzeit der Mütter ermöglicht Karrieren der Väter

Entscheidend für die Reform wird sein, nicht einer falsch verstandenen Gleichstellungspolitik aufzusitzen. Die bisherige Lebensrealität muss berücksichtigt werden, um die Lasten der neu organisierten getrennten Familie fair verteilen zu können. Trotz anfangs partnerschaftlicher Wünsche sind es weiter überwiegend die Mütter, die den Löwenanteil der unbezahlten Arbeit für die Familie leisten und dafür ihr berufliches Fortkommen zurückstellen. In 82 Prozent der Paarfamilien sind Väter die



Foto: Drobot Dean – Stock.adobe.com

Hauptnährer. Ganz überwiegend starten Mütter mit schlechteren Erwerbchancen in die Trennung als Väter. Übernimmt eine Mutter bei erweiterten Umgangsmodellen deutlich mehr als 50 Prozent der Betreuung und damit die Hauptverantwortung für das Kind, darf ihr deshalb zusätzlich keine Barunterhaltspflicht auferlegt werden. Väter sind oftmals beruflich gut aufgestellt, weil die Mütter ihnen den Rücken freigehalten haben. Deshalb ist es nicht ungerecht, sondern solidarisch mit dem Kind und der Mutter, wenn die Väter auch nach einer Trennung einen Großteil der Kosten für das Kind übernehmen. Ergebnis einer Reform darf nicht sein, dass ein Kind wechselt zwischen einem Haushalt, in dem jeder Cent umgedreht wird, und einem Haushalt, in dem ihm viel ermöglicht werden kann.

Deshalb fordert der VAMV, im Unterhaltsrecht einen Grundsatz der Solidarität nach Trennung einzuführen. Bei erweitertem Umgang empfiehlt er ein Stufenmodell, das moderat den Kindesunterhalt mit steigendem Betreuungsumfang reduziert und nur im paritätischen Wechselmodell eine Barunterhaltspflicht für beide Elternteile. Der Elternteil, der familienbedingte Nachteile in Kauf genommen hat, braucht in der Regel Zeit, um am Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen, um den Unterhalt überhaupt erwirtschaften zu können. Deshalb ist eine beidseitige Barunterhaltspflicht mit angemessenen Übergangsfristen zu flankieren.

Gleichstellungspolitik sollte Partnerschaftlichkeit in Paarfamilien konsequent stärken und strukturelle Fehlanreize im Steuer- und Sozialrecht, am Arbeitsmarkt endlich angehen. Das würde das Startkapital beider Eltern nach einer Trennung verbessern: Mütter hätten beruflich eine bessere Ausgangsposition, Väter in der Beziehung zum Kind.

Miriam Hoheisel  
Geschäftsführerin VAMV-Bundesverband

**Zum Weiterlesen:** Solidarität nach Trennung. Eckpunkte des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) für eine Reform des Kindesunterhaltsrechts, 2019, [www.vamv.de](http://www.vamv.de)